

## Fall «Black Friday»

**Dieser Fall kann von Studierenden, die sich für die Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht II eingeschrieben haben, schriftlich bearbeitet und eingereicht werden.** Er ist für sämtliche Gruppen der Lehrveranstaltung «[Übungen im Öffentlichen Recht II](#)» (bzw. «[Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht II](#)») identisch. Schriftliche Arbeiten (Fallbearbeitungen) sind **ausschliesslich via das Abgabefenster auf OLAT** (Link: <https://lms.uzh.ch/url/RepositoryEntry/17165025326>) als eine einzige Datei im pdf-Format, deren **Dateinamen** sich aus der jeweiligen **Matrikelnummer ohne Trennstriche** zusammensetzt (fiktives Beispiel: Matrikelnummer «14-704-845» führt zum Dateinamen «14704845.pdf»), bis zum **28. Februar 2022, 23:59 Uhr CET**, hochzuladen. Das Abgabefenster ist ab dem 3. Januar 2022 offen und schliesst mit Fristablauf. Auf mehrere Daten verteilte, falsch bezeichnete, verspätet eingereichte, in anderen Dateiformaten als pdf oder auf andere Weise (E-Mail, Post, persönliche Übergabe etc.) zugesandte, übergebene oder hochgeladene Arbeiten gelten als nicht eingereicht und werden nicht korrigiert. Gleiches gilt für Arbeiten von Studierenden, die sich nicht für die Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht II eingeschrieben haben. Die **formalen Vorgaben** gemäss Ziff. II/A der **Allgemeinen Hinweise** (insbesondere Umfang: 10-12 Seiten plus Verzeichnisse; Schriftgrösse Haupttext: 12; Schriftgrösse Fussnoten: 10; Zeilenabstand Haupttext: 1,5; Zeilenabstand Fussnoten: 1; Rand rechts: 5 cm; fehlerlose Sprache; Eigenständigkeitserklärung; Zitierregeln etc.) sind verbindlich. Die «Allgemeinen Hinweise» sind auf [OLAT](#) im Ordner «Allgemeine Hinweise» zugänglich. Als Orientierungshilfe hinsichtlich des Umfangs der Bearbeitung ist die ungefähre **Gewichtung der einzelnen Teilaufgaben** für die Gesamtbewertung jeweils vor dem entsprechenden Teil des Sachverhalts in Prozenten vermerkt.

### Sachverhalt

Das Warenhaus X, das sich in der Gemeinde A im Kanton B befindet, beginnt am 1. September 2021 mit den Vorbereitungen des Verkaufsanlasses «Black Friday» vom 26. November 2021. Um ihren Kund\*innen ein Rundumerlebnis zu bieten, will die Direktion des Warenhauses vor dem Laden Glühwein und Marroni verkaufen. Dafür soll auf öffentlichem Grund auf einer Fläche von insgesamt 10m<sup>2</sup> ein Verkaufsstand aufgestellt werden.

#### Aufgabe 1 (ca. 30 %)\*

- a) *Welche Bewilligungen sind für den beschriebenen Verkauf von Glühwein und Marroni notwendig und wie sind die Bewilligungen verwaltungsrechtlich zu qualifizieren?*
- b) *Mit welchen Abgaben hat das Warenhaus X zu rechnen und wie sind die Abgaben verwaltungsrechtlich zu qualifizieren?*

Zudem will die Direktion das Warenhaus X am «Black Friday» nicht nur bis um 20.00 Uhr, sondern bis um 22.00 Uhr geöffnet haben. Sie reicht daher zusätzlich zum Gesuch um die nötigen Bewilligungen für den Glühwein- und Marronistand ein Gesuch um Bewilligung einer Verlängerung der Ladenöffnungszeiten bei der zuständigen Behörde der Gemeinde A ein. Diese erteilt daraufhin alle beantragten Bewilligungen. Gegen die Bewilligung um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten beschwert sich die Gewerkschaft Y beim Kantonsgericht des Kantons B. Mit Entscheid vom 26. November 2021 heisst das Kantonsgericht des Kantons B die Beschwerde der Gewerkschaft Y gut und hebt die Bewilligung für die Verlängerung der Ladenöffnungszeit auf.

Die Gemeinde A ist mit dem Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons B nicht einverstanden und möchte dagegen vorgehen. Sie ist der Ansicht, dass das Kantonsgericht ihren Entscheid nicht hätte in Frage stellen dürfen, da es Aufgabe der Gemeinde A sei, über Ausnahmen von den üblichen Ladenöffnungszeiten zu entscheiden. Darüber hinaus habe das Kantonsgericht «völlig falsch» entschieden. Die Argumentation des Kantonsgerichts, der «Black Friday» sei ein Anlass überwiegend kommerzieller Art, weshalb Art. 3 des Reglements über Ruhetag und Ladenöffnung der Gemeinde A nicht anwendbar sei, sei «unhaltbar».

Die Gemeinde A möchte daher am 7. Januar 2022 gegen den kantonal letztinstanzlichen Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons B Beschwerde erheben.

#### Aufgabe 2 (ca. 40 %)\*\*

*Steht der Gemeinde A ein Rechtsmittel gegen den Entscheid des Kantonsgerichts zur Verfügung? Prüfen Sie alle Sachurteilsvoraussetzungen.*

Mitte Januar 2022 erhält das Warenhaus X erneut Post von der Gemeinde A. Nach dem «Black Friday» ist auf dem Trottoir rund um das Warenhaus eine erhebliche Menge unachtsam geworfener Abfall liegengelassen. Am nächsten Morgen räumte die zuständige Dienstabteilung der Gemeinde A alle gebrauchten Kartonbecher und Papiertüten sowie Marronschalen weg, die sie im Umkreis von ca. 10 Metern vorfand. Die Gemeinde A stellt nun die Kosten für die Räumung und Reinigung des betroffenen Bereichs in Rechnung. Das Warenhaus X wundert sich über die Kostenauflegung, da es der Ansicht ist, dass es nicht für die Handlungen ihrer Kund\*innen verantwortlich sei.

Aufgabe 3 (ca. 30 %)\*\*

*Ist die Kostenauflegung gerechtfertigt? Begründen Sie Ihre Antwort.*

\* \*

**\*) Aufgaben 1a und 1b**

Gehen Sie für die Beantwortung der Fragen 1a und 1b davon aus, dass sich das Warenhaus X an der Bahnhofstrasse in der Stadt Zürich befindet. Für die Beantwortung der Fragen 1a und 1b sind insbesondere die folgenden Erlasse des Kantons bzw. der Stadt Zürich erforderlich:

Kantonale Erlasse

- Gastgewerbegesetz des Kantons Zürich vom 1. Dezember 1996 ([LS 935.11](#))

Kommunale Erlasse

- Reglement über allgemeine Gebühren der Stadtverwaltung der Stadt Zürich (GebR) vom 28. Juni 2017 mit Änderungen vom 14. November 2018 ([AS 681.100](#))
- Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Zürich (Benutzungsordnung). Stadtratsbeschluss vom 23. November 2011 (1431) mit Änderungen bis 6. März 2019 (168) ([AS 551.210](#))
- Gebührenordnung zur Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes der Stadt Zürich (Benutzungsgebührenordnung) vom 23. November 2011 mit Änderungen bis 12. Mai ([AS 551.211](#))
- Gebührenrichtlinien für die Bewilligungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadtpolizei, Verwaltungsabteilung der Stadt Zürich vom 17. Mai 2018 mit Änderungen vom 24. Juni 2019 ([AS 551.214](#))

\* \*

**\*\*\*) Aufgaben 2 und 3**

Gehen Sie für die Beantwortung der Fragen 2 und 3 davon aus, dass sich der Fall in der (fiktiven) Gemeinde A im Kanton B abspielt.

Dafür sind neben den einschlägigen Erlassen des Bundes **ausschliesslich** die folgenden kantonalen und kommunalen Erlasse des Kantons B und der Gemeinde A (aber **keine** kantonalen oder kommunalen Normen des Kantons Zürich oder der Stadt Zürich) heranzuziehen:

Kantonsverfassung Kanton B

Art. 85 Gemeindeautonomie

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist autonom, soweit das Gesetz ihre Entscheidungsfreiheit nicht einschränkt.

<sup>2</sup> In der Rechtsetzung hat die Gemeinde Entscheidungsfreiheit, wenn das Gesetz keine abschliessende Regelung trifft oder die Gemeinde ausdrücklich zur Rechtsetzung ermächtigt.

<sup>3</sup> Der Kanton beachtet bei seinem Handeln die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinden.

Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) des Kantons B erlassen durch Kantonsrat des Kantons B

Art. 10 Allgemeine Ladenöffnung

<sup>1</sup> Verkaufsgeschäfte dürfen geöffnet sein:

- a) von Montag bis Freitag von 06.00 bis 18.30 Uhr;
- b) am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag und Neujahr von 06.00 bis 17.00 Uhr.

<sup>2</sup> Die politische Gemeinde kann durch Reglement die Ladenöffnung einmal je Woche bis 20.00 Uhr zulassen, ausgenommen am Vorabend eines öffentlichen Ruhetags.

<sup>3</sup> Am öffentlichen Ruhetag bleiben Verkaufsgeschäfte geschlossen.

Art. 14 Ausnahmen

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde kann durch Reglement oder Bewilligung Ausnahmen von den gesetzlichen Ladenöffnungszeiten zulassen.

<sup>2</sup> Für den hohen Feiertag sind keine Ausnahmen zulässig.

<sup>3</sup> Für allgemeine oder individuelle Sonntagsverkäufe in der Adventszeit kann die Ladenöffnung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr zugelassen werden.

Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung der Gemeinde A erlassen durch Gemeinderat der Gemeinde A

Art. 2 Ausnahmen an Werktagen

An Werktagen ist das Offenhalten aller Verkaufsgeschäfte bis 20.00 Uhr gestattet:

- a) am Freitag;
- b) am Mittwoch, wenn der nachfolgende Freitag auf einen öffentlichen Ruhetag oder einen Vortag hierzu fällt;
- c) am Dienstag, wenn der nachfolgende Freitag auf den 26. Dezember fällt.

Art. 3 Ausnahmen in besonderen Fällen

Die Gemeinde kann für Anlässe von besonderer Bedeutung und Grösse die Schliessung der Verkaufsgeschäfte später als zur ordentlichen Stunde bewilligen.

Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung) der Gemeinde A erlassen durch Stadtrat der Gemeinde A

Art. 7 Meldepflicht

<sup>1</sup> Auf den Ablauf der Bewilligungsdauer hin sind der öffentliche Grund und die übrigen öffentlichen Sachen geräumt und gereinigt zurück zu geben.

<sup>2</sup> Der Bewilligungsbehörde sind unverzüglich zu melden:

- a) Beschädigungen der öffentlichen Sachen;
- b) Nichtgebrauch der Bewilligung.

\* \* \* \*